

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/138 vom 27. März 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_138](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_138)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/138 du 27 mars 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/138 del 27 marzo 2009

## **Regeste**

Art. 21 Abs. 1 IVG; Austauschbefugnis bei Hilfsmittelanspruch. Rückweisung zu weiteren medizinischen Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 27. März 2009, IV 2008/138).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, die sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zweck der funktionellen Angewöhnung bedarf. Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Abs. 2). Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201), vom Bundesrat in Ausführung der vorgenannten Gesetzesbestimmung erlassen, überträgt die Aufstellung der Liste der Hilfsmittel, die von der IV übernommen werden, dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI). In Ausübung dieser Subdelegation hat das EDI die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HIV) erlassen, deren Anhang die Liste der abzugebenden Hilfsmittel enthält. Im Rahmen dieser Liste besteht Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontakts zur Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Art. 2 Abs. 1 HVI). Anspruch auf die in dieser Liste mit einem \* bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angewöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannten Tätigkeit notwendig sind (Abs. 2). In Ziff. 13.05\* HVI Anhang werden als Hilfsmittel für die Ausübung der genannten Tätigkeiten u.a. „Hebebühnen und Treppenlifte sowie Beseitigung oder Abänderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich, sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird“, genannt. Es besteht nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung (Abs. 4 erster Satz). Die Liste im HVI-Anhang ist gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung insofern abschliessend, als sie die in Frage kommenden Hilfsmittelkategorien aufzählt. Dagegen ist bei jeder Kategorie zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel innerhalb der Kategorie ebenfalls abschliessend oder

bloss exemplarisch ist (BGE 131 V 114 f E. 3.4.3).

### **E. 1.2**

Die versicherte Person hat in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist; ferner muss der voraussichtliche Erfolg einer Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (BGE 124 V 110 E. 2a, 122 V 214 E. 2c, mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Begnügt sich eine versicherte Person, die Anspruch auf ein in der Liste des Anhangs aufgeführtes Hilfsmittel hat, mit einem anderen, kostengünstigeren Hilfsmittel, das dem gleichen Zweck wie das ihr zustehende dient, so ist ihr dieses selbst dann abzugeben, wenn es in der Liste nicht aufgeführt ist (Austauschbefugnis, Art. 2 Abs. 5 HVI). Im Bereich der Hilfsmittel der IV hat das Bundesgericht den Grundsatz aufgestellt, dass – sofern ein von der versicherten Person selbst angeschafftes Hilfsmittel auch die Funktion eines ihr an sich zustehenden Hilfsmittels erfüllt –, der Gewährung von Amortisations- und Kostenbeiträgen nichts im Weg steht; diese sind in diesem Fall auf der Basis der Anschaffungskosten des Hilfsmittels zu berechnen, auf das die versicherte Person an sich Anspruch hat. Die Austauschbefugnis kommt jedoch insbesondere nur zum Tragen, wenn zwei unterschiedliche, aber von der Funktion her austauschbare Leistungen in Frage stehen. Vorausgesetzt wird mithin neben einem substitutionsfähigen aktuellen gesetzlichen Leistungsanspruch auch die funktionelle Gleichartigkeit der Hilfsmittel (BGE 131 V 112 f. E. 3.2.3).

### **E. 1.4**

Diese Grundsätze haben auch dann Geltung, wenn eine versicherte Person Anspruch auf mehrere invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel hat. Es muss ihr freigestellt sein, anstelle der Anschaffung mehrerer Hilfsmittel eine Gesamtlösung zu treffen, die als Ganzes einen Behelf im Sinn der Austauschbefugnis darstellt. Wählt sie eine ihren individuellen Bedürfnissen angepasste Gesamtlösung, so beurteilt sich ihr Anspruch danach, inwieweit die Ersatzlösung – gesamthaft betrachtet – notwendige Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung ersetzt (BGE 127 V 124 E. 2b).

### **E. 2.1**

Vorab zu prüfen ist die Frage, ob dem Beschwerdeführer eine Tätigkeit am Arbeitsplatz in Z. \_\_\_ zugemutet werden kann.

### **E. 2.2**

Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat der Versicherungsträger bzw. im Beschwerdefall das Gericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgerichte haben zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 110 V 53 E. 4a in fine).

### **E. 2.3**

Der RAD-Arzt berichtete in der Stellungnahme vom 21. Mai 2008, dass die Zumutbarkeit eines Arbeitsweges von Y.\_\_\_\_ nach Z.\_\_\_\_ im vorliegend zu beurteilenden Fall aus medizinischer Sicht klar zu bejahen sei. Die erforderlichen Transfers sollten bei einem Paraplegiker mit sensomotorischer Paraplegie sub Th5 aus medizinischer Sicht kein wesentliches Problem darstellen (act. G 13.1).

#### **E. 2.3.1**

Diese Zumutbarkeitsbeurteilung des RAD vermag indessen nicht zu überzeugen. Vorab ist festzustellen, dass sie ohne eigene medizinische Untersuchungen erfolgte und sich nicht mit den konkreten Umständen des Einzelfalles auseinandersetzte. Vielmehr nahm der RAD-Arzt eine rein generell-abstrakte Einschätzung vor. Wo es aber um die Beurteilung der Zumutbarkeit als Bestandteil der dem Beschwerdeführer obliegenden Schadenminderungspflicht geht, ist eine Würdigung des Einzelfalles unerlässlich.

#### **E. 2.3.2**

Ins Gewicht fällt ferner auch, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben seit Januar 2007 an einer Paraplegie sub Th4 und nicht mehr bloss Th5 leidet und mit grossen Stabilitätsproblemen zu kämpfen hat (act. G 6, S. 2 und 4). Diese geltend gemachte gesundheitliche Verschlechterung fand in der RAD-Beurteilung und in der Einschätzung der Beschwerdegegnerin indessen bislang keine Beachtung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geltend gemachte Verschlechterung einen wesentlichen Einfluss auf die Zumutbarkeitsfrage und die Mobilität des Beschwerdeführers hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die medizinische Situation des Beschwerdeführers und damit die umstrittene Zumutbarkeitsfrage bezüglich einer Tätigkeit am Arbeitsplatz in Z.\_\_\_\_ als nicht hinreichend geklärt. Mit Blick auf die spärliche medizinische Aktenlage (die letzte medizinische Stellungnahme vor der RAD-Beurteilung vom 21. Mai 2008 datiert vom 1. September 2005; act. G 4.1/119) sind daher weitere medizinische Abklärungen zur längerfristigen Zumutbarkeitsbeurteilung unumgänglich.

### **E. 2.4**

Zusammenfassend ist die Sache zur weiteren medizinischen Abklärung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers – insbesondere hinsichtlich seiner Mobilität für einen Arbeitsplatz in Z.\_\_\_\_ – zurückzuweisen. Dabei haben sich die weiteren Abklärungen nicht auf eine Momentaufnahme zu beschränken, sondern sollen im Rahmen einer längerfristigen Beurteilung erfolgen unter Berücksichtigung der über längere Zeit bei einer Tätigkeit in Z.\_\_\_\_ anfallenden Belastungen. Nach Vornahme entsprechender Abklärungen wird die Beschwerdegegnerin in Würdigung der konkreten Umstände erneut über die Zumutbarkeit einer (längerfristigen) Tätigkeit am Arbeitsplatz in Z.\_\_\_\_ befinden.

### **E. 3**

Sollte die Beschwerdegegnerin nach den vorzunehmenden Abklärungen die Zumutbarkeit des Arbeitsweges Y.\_\_\_\_ – Z.\_\_\_\_ bejahen, wird sie sich weiter mit der Frage zu beschäftigen haben, ob beim Arbeitsplatz in Z.\_\_\_\_ die Kosten einer Nasszelle von ihr zu übernehmen sind. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass der Eingliederungsberater im Schlussbericht vom 8. September 2006 davon ausging, "egal wo der neue Arbeitsplatz ist, eine rollstuhlgängige Nasszelle wird benötigt" (act. G 4.1/132.2). Die SAHB führte im Bericht vom 16. November 2007 aus, dass der Beschwerdeführer in seinem Büro eine Liege

benötige, worauf er die Kleider wechseln könne, die entweder vom Regen/Schnee oder von der Inkontinenzproblematik nass geworden seien (act. G 4.1/143.2). Sie äussert sich indessen nicht zur entsprechenden Kostenfrage und zur Notwendigkeit von zusätzlichen baulichen Massnahmen. Der RAD-Arzt verneinte mit Blick auf die Klopfblase mit Condom urinal die Notwendigkeit einer Nasszelle in der Stellungnahme vom 21. Mai 2008 auf theoretischer Grundlage (act. G 13). Hinsichtlich der Stuhlgangproblematik und der Notwendigkeit einer Liege nahm er gar keine Stellung.

#### **E. 4.1**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 14. Februar 2008 aufgehoben. Die Sache ist zu weiteren Abklärungen und neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 4.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten.

#### **E. 4.3**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und Komplexität der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 14. Februar 2008 aufgehoben. Die Sache wird zu weiteren Abklärungen und zu neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.